

**Gemeinde Gutach im Breisgau  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
vom 25. April 1989**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. April 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt „Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Gutach im Breisgau durchgeführt.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

**§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gutach im Breisgau über öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Januar 1974 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gutach im Breisgau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist.

Gutach im Breisgau, den 24. Mai 1989.  
gez. Axel Schindler, Bürgermeister